



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium des
Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67
D-65021 Wiesbaden

Abteilung 2.1/1.2/1.3
Unser Zeichen Hg/Rau/Scha
Telefon 06108 6001-51
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen 0005-IV1-40b01-
00006
Ihre Nachricht vom 15.07.2024

Vorab per E-Mail: christina.springer@innen.hessen.de

Datum 26.08.2024

Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des Gesetzentwurfs im Rahmen der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach § 147 Abs. 2 HGO bedanken wir uns. Im Vorfeld des Gesetzentwurfes haben bereits verschiedene Unterredungen mit dem Innenministerium stattgefunden, in denen die Positionen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes dargelegt wurden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 04.03.2024 sowie die gemeinsame Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände vom 14.05.2024. Diese Positionen bestehen unverändert fort.

Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Änderungen Folgendes auszuführen:

Artikel 1

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

**Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.**
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Carsten Helfmann
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

Nr. 1 - § 4c HGO – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinden sollten im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenständig entscheiden können, inwieweit es sinnvoll ist, die Kinder und Jugendlichen einzubeziehen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht sich deshalb – wie auch in der Vergangenheit – dafür aus, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in das Ermessen der Gemeinden zu stellen und insofern eine „Kann-Regelung“ vorzusehen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass auch die Einführung von verpflichtenden Formen (z.B. Ausländerbeirat) nicht zwingend zu einer besseren Beteiligung führt.

Ein eigenes Antragsrecht sollte den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Organe i.S.v. § 9 HGO vorbehalten sein. Den Ortsbeiräten steht ebenfalls ein Antragsrecht nicht zu.

Soweit vorgesehen ist, dass die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung zwingend durch Satzung zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen, dass in der Hessischen Gemeindeordnung lediglich die Hauptsatzung als Pflichtsatzung vorgesehen ist. Auch soweit es die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand betrifft, ist es nicht zwingend erforderlich, Verfahrensregelungen in Form einer Satzung zu regeln. Hier sind Geschäftsordnungen ausreichend und entsprechen im Übrigen der ständigen Praxis in Hessen (§ 60 HGO). Wir sehen bei einer Pflichtsatzung zudem die Problematik, dass Rechtsverstöße gegen die Verfahrensweise zu einer Rechtswidrigkeit der Beschlüsse führen kann. Das gilt es auszuschließen.

Nr. 2. - § 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO - Bürgerentscheid

Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht sich des Weiteren dafür aus, den gesamten Bereich der Bauleitplanung ohne Rückausnahme in den Negativkatalog des § 8b Abs. 2 HGO aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Angelegenheiten, die nicht bürgerentscheidsfähig sein sollen, ist nicht verständlich, wieso verfahrenseinleitende Beschlüsse im Bereich der Bauleitplanung einem Bürgerentscheid zugänglich sein sollen. Auch im Rahmen der Bauleitplanung findet eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung statt, so dass alle Bereiche insofern gleichbehandelt werden sollten.

Nr. 3. - § 8c HGO – Seniorenbeirat und sonstige Beiräte

Die ausdrückliche Regelung eines Seniorenbeirates bzw. weiterer Beiräte halten wir im Sinne der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die kommunale Handlungsfähigkeit zu stärken, nicht für förderlich. Durch die Schaffung weiterer Beiräte werden die Entscheidungsprozesse in den Kommunen weiter verlängert. Eine zügige und schnelle Durchführung von Projekten wird oftmals verzögert. Die Rechtstellung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger wird politisch geschwächt.

Nicht verständlich ist, dass die nähere Ausgestaltung der Arbeitsweise der Beiräte auch hier zwingend durch eine Satzung erfolgen muss. Wir sehen hier die Gefahr, dass sich eine fehlerhafte Anwendung der Satzung auf die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung auswirken kann. Dies könnte z.B. auch Satzungen, wie Bebauungspläne betreffen.

Nr. 4. - § 17 Abs. 5 Satz 3 HGO - Zuständigkeitsverlagerung

Die Änderung wird begrüßt.

Nr. 5. - § 24a HGO - Ordnungswidrigkeiten

Die Änderung wird begrüßt.

Nr. 6. - § 25 Abs. 4 Satz 2 HGO – Interessenwiderstreit bei digitalen Sitzungen

Hier handelt es sich um eine sinnvolle Folgeänderung zu § 52a HGO.

Nr. 7. - § 30 HGO – Wahlrecht von wohnungslosen Menschen

Auf kommunaler Ebene wird hier die Problematik gesehen, dass es für die Wahlbehörden nur schwer zu überprüfen ist, ob bzw. wann ein wohnungsloser Mensch das Gemeindegebiet verlassen hat. Bei vielen Obdachlosen ist ein ständiger Wechsel des Gemeindegebiets zu verzeichnen. Dabei ist davon auszugehen, dass ein wohnungsloser Mensch eher das Gemeindegebiet als das Bundesland Hessen verlässt, da hier die Wege kürzer sind. Insofern ist eine Vergleichbarkeit mit den Landtagswahlen nicht gegeben.

Nr. 8. - § 32 Abs. 1 Satz 1 HGO – Wahlrecht von wohnsitzlosen Menschen

Hier wird auf die Ausführungen zu Nr. 7. verwiesen.

Nr. 9. - § 35 Abs. 2 Satz 2 HGO – Zuständigkeitsregelung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen, wonach unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegeben sind, sind bereits in der Vergangenheit nicht nachvollziehbar gewesen. Insofern wird die Neuregelung, dass künftig generell der Gemeindevorstand zuständig ist, begrüßt.

Nr. 10. - § 36b HGO – Abschaffung der Ein-Personen-Fraktion

Die Abschaffung der Ein-Personen-Fraktion entspricht einer langjährigen Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Bereits begrifflich ist unter einer Fraktion der Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zu verstehen. Die Fraktionen haben darüber hinaus im Hessischen Kommunalverfassungsrecht eine herausragende Rechtsstellung, so dass es gerechtfertigt ist, dass mindestens zwei Personen Teil einer Fraktion sein müssen.

Nr. 11. - § 38 Abs. 2 Satz 3 HGO – Reduzierung der Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Der Hessische Städte- und Gemeindebund würde eine Reduzierung der Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in § 38 Abs. 1 HGO präferieren. Generell sollte hier eine Neufestlegung – gestaffelt nach Einwohnerzahlen – in § 38 Abs. 1 HGO erfolgen.

Hessen weist die größte Anzahl von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in den Gemeindevertretungen auf. Die Anzahl liegt etwa um 20 % höher als in den anderen Bundesländern. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Kreistage. Darüber hinaus gibt es in Hessen noch die Gemeindevorstände sowie die Ortsbeiräte. Damit ist eine Vielzahl von

ehrenamtlichen Personen mitwirkend tätig. Die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung würde mit Sicherheit gestärkt werden, wenn hier eine moderate Reduzierung erfolgen würde.

In gleicher Weise sollte eine Höchstzahl für die Mitglieder des Gemeindevorstands, gestaffelt nach Einwohnergrößenklassen oder als ein Anteil der Normgröße der Gemeindevertretung, festgelegt werden.

Soweit nach dem Inhalt des Gesetzentwurfes (§ 38 Abs. 2 HGO) auf eine Änderung der Hauptsatzung und damit auf das Mehrheitserfordernis der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern abgestellt wird, würden wir hier präferieren, dass eine einfache Mehrheit zu Reduzierung der Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ausreichend ist. Insgesamt sollten keine zu hohen Hürden aufgebaut werden, um eine Verringerung der Anzahl der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vorzunehmen.

Nr. 12. - § 40 HGO – Rechtsverhältnisse der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Beigeordneten

Buchst. a aa

Wir begrüßen es, dass in dieser Vorschrift klar geregelt wird, dass Amtszeiten aus mehreren Wahlämtern zusammengerechnet werden können. Mit Blick auf die wachsende Volatilität des Wahlverhaltens ist im Interesse der erklärtermaßen beabsichtigten Erhöhung der Attraktivität des Wahlbeamtenverhältnisses in Buchst. a aa die Zahl „acht“ durch „sechs“ zu ersetzen.

Dies ist insbesondere mit Blick auf Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte geboten, die keinen Rückkehranspruch in den (hessischen) öffentlichen Dienst nach § 40a HGO haben, weil sie vor ihrer Wahl nicht im öffentlichen Dienst tätig waren (sondern in der Privatwirtschaft oder bei Dienstherrn, die nicht hessischem Landesrecht unterliegen). Nach einer Umfrage im Mitgliederbereich des HSGB aus dem Frühjahr 2024 haben immerhin 43% der aktuell im Wahlbeamtenverhältnis stehenden Personen keinen Rückkehranspruch nach § 40a HGO.

Buchst. b aa

Aus denselben Erwägungen wie eben für § 40 Abs. 2 HGO dargestellt ist hier die Zahl „acht“ durch „sechs“ zu ersetzen.

Buchst. c

Wir begrüßen, dass der Entwurf dem Grunde nach den Vorschlag einer Wiedereinführung der Antragsaltersgrenze einführt. Aus denselben Erwägungen wie zu Buchst. a und b zu § 40 HGO ist auch in die Zahl „acht“ durch „sechs“ zu ersetzen.

Nr. 13. - § 40a HGO - Rückkehrrecht

Soweit die Frist für die Ausübung des Rückkehrrechts erst am Ende der eigentlichen Amtszeit zu laufen beginnen soll, ist dies grundsätzlich zu begrüßen. Nach diesseitiger Sicht ergibt sich diese Klarstellung allerdings lediglich aus der Begründung zum Gesetzesentwurf (S. 26). Aus dem eigentlichen Wortlaut geht dies nicht unmittelbar hervor. Wir würden deshalb empfehlen, auch im Gesetzeswortlaut auf die „eigentliche Amtszeit“ abzustellen.

Soweit darüber hinaus eine Doppelalimentierung nach Ausübung des Rückkehrrechts ausgeschlossen werden soll, ist dies nachvollziehbar.

Soweit in Abs. 3 dargestellt werden soll, dass für den Fall, dass der Antrag auf Rückkehr nicht oder nicht fristgerecht gestellt wird, der Beamte auf Lebenszeit „mit Ablauf der Amtszeit“ entlassen ist, ist unklar, ob auf den „tatsächlichen Ablauf der Amtszeit“ oder die „eigentliche Amtszeit“ abgestellt wird. Wir empfehlen hier, dies klarzustellen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Nr. 14. - § 42 Abs. 2 HGO - Wahlvorbereitungsausschuss

Es wird als zwingend angesehen, dass Gemeindebedienstete als Schriftführer im Wahlvorbereitungsausschuss teilnehmen können. Hier ist es erforderlich, eine ordnungsgemäße Niederschrift zu fertigen, um eine rechtssichere Wahl der Ersten Beigeordneten zu ermöglichen und eine erfolgreiche Wahlanfechtung im Nachhinein zu verhindern. Die Gemeindebediensteten sind hierzu aufgrund ihres Verwaltungswissens gut in der Lage.

Soweit darüber hinaus geregelt ist, dass für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung zu berufen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Ausschüsse entweder gewählt oder benannt werden (§ 62 HGO). Bei Durchführung des Wahlverfahrens wäre bereits fraglich, ob eine Berufung der Stellvertreter überhaupt möglich ist oder ob diese im Wahlverfahren gewählt werden müssten. Im Rahmen des Benennungsverfahrens sieht die Regelung des § 62 HGO eine jederzeitige Vertretung vor. Da es sich bei dem Wahlvorbereitungsausschuss um einen Ausschuss handelt, wäre deshalb nach diesseitiger Sicht die jederzeitige Vertretung zumindest im Benennungsverfahren gemäß § 62 HGO gewährleistet und die geplante Neuregelung nicht erforderlich. Im Übrigen stellt sich die Frage, in welcher Form und durch wen die Berufung zu erfolgen hat. Angesichts der sich anschließenden Wahl und der bestehenden Wahlanfechtungsmöglichkeiten würden wir empfehlen, hier eine rechtssichere Regelung zu treffen.

Im Übrigen ist nicht verständlich, wieso die Stellvertreter nur im Fall der „tatsächlichen Verhinderung“ teilnehmen können sollen. Auch im Falle der „rechtlichen Verhinderung“, wie z.B. bei Vorliegen eines Interessenwiderstreites gemäß § 25 HGO, muss eine Stellvertretung gewährleistet sein.

Nr. 15. - § 46 Abs. 1 HGO – Verzicht auf den Handschlag bei der Amtseinführung

Diese Regelung wird begrüßt und entspricht einer Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Nr. 16. - § 52 Abs. 3 HGO - Livestreaming

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Durchführung eines Live-Streaming von Sitzungen wird ausdrücklich begrüßt und wurde bereits vom Hessischen Städte- und Gemeindebund in der Vergangenheit gefordert.

Die Regelung sollte – wie vorgesehen – in der Hauptsatzung erfolgen und es sollten die gleichen Maßstäbe wie bei Film- und Tonaufnahmen durch die Medien gelten, bei der die Hauptsatzung ebenfalls bestimmen kann, dass diese in öffentlichen Sitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind (§ 52 Abs. 3 HGO).

Sofern eine qualifizierte Mehrheit der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung aufgenommen hat, wird ein Widerspruchsrecht des Einzelnen als entbehrlich angesehen. Hier kann nichts anderes gelten wie bei den Film- und Tonaufnahmen.

Begrüßt wird auch die Möglichkeit, in der Hauptsatzung zu regeln, dass Aufzeichnungen von öffentlichen Sitzungen zum Abruf bereitgestellt werden können.

Nr. 17. - § 52a HGO – Digitale Sitzungsteilnahme

Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht sich dafür aus, dass künftig sämtliche Organe und Gremien auch im Rahmen einer digitalen Sitzungsteilnahme tagen können. Insoweit wird auf die beigefügten Vorschläge zur Digitalisierung der HGO des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (Stand: 28.02.2024) verwiesen. Dies betrifft auch eine Vielzahl von anderen gesetzlichen Regelungen, bei denen es für notwendig angesehen wird, digitale Formen zu ermöglichen.

Nach dem Inhalt unseres Vorschlags sollte die Ermöglichung einer digitalen Sitzungsteilnahme in der Hauptsatzung geregelt werden. Eine digitale Sitzung sollte nicht bei Wahlen (§ 55 HGO), der Ladung zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl (§ 56 Abs. 2 HGO) sowie der Beschlussfassung über Satzungen und ihrer Änderungen bzw. Aufhebung (§ 5 HGO) möglich sein. Es wird insofern insgesamt auf die Formulierungen in unseren Vorschlägen verwiesen.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Voraussetzungen für die Durchführung eines Umlaufverfahrens in Sitzungen des Gemeindevorstands erleichtert werden. Auch hierzu wird auf unsere Vorschläge verwiesen.

Soweit im Gesetzentwurf auf eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter zur Einführung der digitalen Sitzungsteilnahme abgestellt wird, würden wir empfehlen, es bei der generellen Regelung für Hauptsatzungsänderungen zu belassen und die Mehrheit der gesetzlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vorzusehen.

Soweit nur die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Ausnahme des Vorsitzenden digital tagen können, wäre zu überlegen, ob auch andere Personen, denen ein Anhörungsrecht zukommen kann (wie z.B. Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte, Kinder- und Jugendliche,

Seniorenbeiräte) ebenfalls die Möglichkeit zur digitalen Teilnahme eingeräumt werden sollte.

Soweit bestimmte Angelegenheiten nach § 52a Abs. 2 HGO (neu) von der Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung ausgeschlossen sein sollen, regen wir an, auch die Abwahlmöglichkeit des Vorsitzenden (§ 57 Abs. 2 HGO) sowie die erforderlichen Beschlüsse für Abberufungen und Abwahlen nach § 76 HGO entsprechend mit aufzuführen. Auch in diesen Fällen ist nach diesseitiger Sicht eine persönliche Anwesenheit, Beratungsmöglichkeit und Abstimmung geboten.

Für den Fall der Nichtöffentlichkeit der Sitzung wäre zu überlegen, ob ergänzend von den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern eine eidesstattliche Versicherung zu Beginn der Legislaturperiode verlangt wird. Es wird insofern auf die Formulierungsvorschläge des Hessischen Städte- und Gemeindebundes verwiesen.

Nr. 18. - § 55 HGO – Auszählverfahren nach d’Hondt

Soweit es die Anwendung des Auszählverfahrens nach d’Hondt bei mittelbaren Wahlen betrifft, spricht sich der Hessische Städte- und Gemeindebund dafür aus, dass das Auszählverfahren nach Hare-Niemeyer hier weiterhin beibehalten werden sollte, da dieses den ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie den Verwaltungen vertraut ist und in der Berechnung einfacher ist.

Soweit in Abs. 4 nunmehr geregelt werden soll, dass bei mittelbaren Wahlen jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter lediglich eine Stimme hat und damit das Kumulieren und Panaschieren keine Anwendung findet, ist dies als Klarstellung zu begrüßen.

In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 müsste es nach diesseitiger Sicht „§ 22 Abs. 3 Satz 3 KWG“ heißen. Soweit auf Satz 4 verwiesen wird, ergeben sich auch aus der Begründung keine Hinweise, wieso der Satz 4 wegfallen soll. Die Durchführung des Losentscheides ist nach diesseitiger Sicht zwingend erforderlich.

Nr. 19. - § 61 Abs. 4 HGO – Einstellung der Niederschriften im Internet

Soweit geregelt werden soll, dass die Niederschriften auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden können, stellt dies eine Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes dar. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Ermöglichung der Einstellung der Niederschriften in das Internet der Gemeinde bzw. in das System des Sitzungsdienstes (Bürgerportal) wird vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung als notwendig angesehen, damit hier insgesamt Rechtssicherheit besteht. Soweit eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung erfolgen soll, ist dies zu unterstützen.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern künftig generell die Möglichkeit gegeben werden soll, eine Einsichtnahme in die Niederschriften zu bekommen. Dies widerspricht nach diesseitiger Sicht § 81 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, wonach es im Ermessen der Gemeinden steht, ob sie den Informationszugang durch Satzung ausdrücklich bestimmen. Mit der jetzt vorgesehenen Regelung wird eine Verpflichtung statuiert, die damit nicht im Einklang steht.

Nr. 20. - § 62 Abs. 2 HGO – Besetzung der Ausschüsse nach d'Hondt

Nicht verständlich ist, wieso lediglich die Regelung des § 22 Abs. 3 Satz 1 – 3 KWG gelten soll und das Losverfahren offenbar keine Anwendung finden soll. Dieses ist in § 22 Abs. 3 Satz 5 KWG geregelt. Aus diesseitiger Sicht muss bei gleichen Höchstzahlen das Losverfahren Anwendung finden.

Nr. 21. - § 67 HGO – Digitale Sitzungen für Sitzungen des Gemeindevorstandes

Die Möglichkeit der Eröffnung des digitalen Sitzungsformats wird gerade auch für die Sitzungen des Gemeindevorstandes ausdrücklich begrüßt. Eine entsprechende Verankerung in der Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand ist angebracht. Der Beschluss sollte allerdings mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gefasst werden können.

Da der Gemeindevorstand nach dem Inhalt des Gesetzentwurfs insgesamt digital tagen kann, würden wir es für angebracht halten, wenn sich auch die Schriftführerin oder der

Schriftführer bzw. weitere Bedienstete digital zuschalten könnten. Dies sollte ausdrücklich geregelt bzw. ermöglicht werden.

Darüber hinaus wäre auch hier nochmals anzuregen, ob nicht durch eine eidesstattliche Versicherung der Beigeordneten zu Beginn der Legislaturperiode zu gewährleisten ist, dass keine weiteren unbefugten Personen die Sitzung verfolgen können. Da der Gemeindevorstand generell nicht öffentlich tagt, halten wir dies für angebracht, um den nichtöffentlichen Sitzungsablauf zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im Gemeindevorstand oftmals sensible Daten, wie z.B. Personalangelegenheiten, beraten und beschlossen werden.

Soweit es den Ausschluss der digitalen Sitzungsteilnahme bei Wahlen (Abs. 2) anbelangt, so regen wir an, die Regelung des § 125 HGO mit aufzunehmen. Auch eine Berufung von Mitgliedern in Gesellschaften ist eine Personalentscheidung und sollte nicht in digitaler Form erfolgen.

Nr. 22. - § 76 HGO – Kein Interessenwiderstreit bei Abwahlverfahren

Es ist zu begrüßen, dass die Vorschrift über den Interessenwiderstreit künftig bei Abberufungen bzw. Abwahlen keine Anwendung finden soll und der Betroffene damit Gelegenheit erhält, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Nach diesseitiger Sicht sollte dies aber auch bei der Abberufung einer oder eines Vorsitzenden gemäß § 57 Abs. 2 HGO in gleicher Weise gelten. Auch dieser bzw. diese sollte die Gelegenheit erhalten, den Sachverhalt nach ihrem Eindruck zu schildern.

Nr. 23. - § 82 Abs. 2 HGO – Zuständigkeitsverlagerung bei Ordnungswidrigkeiten

Die Regelung wird begrüßt. Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 9 verwiesen.

Nr. 24. - § 86 Abs. 6 HGO – Zuständigkeitsverlagerung bei Ordnungswidrigkeiten

Die Regelung wird begrüßt. Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 9 verwiesen.

Nr. 25. - § 89 HGO – Zusammensetzung der Integrations-Kommission

Die nunmehr vorgesehene flexiblere Besetzung der Integrations-Kommission wird begrüßt und stellt einen ausdrücklichen Wunsch des Hessischen Städte- und Gemeindebundes dar. Die Praxis zeigt, dass eine Besetzung der Integrations-Kommissionen nur schwer möglich ist, da das Gesetz derzeit zu starre Anforderungen stellt. So müssen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie der Gemeindevertretung in die Kommission gewählt werden. Darüber hinaus muss die Kommission zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern bestehen, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretung der Migranten gewählt werden. Mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden verfügt eine Integrations-Kommission derzeit zwangsläufig über eine Anzahl von zehn Personen. Darüber hinaus sollte die Hälfte der Gewählten weiblichen Geschlechts sein. Die nunmehr geregelte Besetzung ist insofern schlanker und ermöglicht es eher, eine Integrations-Kommission auch zu besetzen.

Weitere Änderungen im Kommunalverfassungsrecht

§ 50 Abs. 2 HGO – Klarstellung des schriftlichen Anfragerechts / Erhöhung der Voraussetzungen für die Bildung eines Akteneinsichtsausschusses

Die Praxis zeigt, dass die Verwaltungen mittlerweile einer Flut von Anfragen ausgesetzt sind, deren Beantwortung oftmals an personelle Grenzen stößt. Außerdem werden viele Anfragen zu persönlichen Belangen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, gestellt. Es sollte deshalb ausdrücklich aufgenommen werden, dass schriftliche oder elektronische Anfragen nicht in dienstlichen und höchst persönlichen Angelegenheiten zulässig sind. Dies ist zum Schutz der Mitarbeitenden geboten. Außerdem sollte geregelt werden, dass keine rechtlichen Bewertungen und Zukunftseinschätzungen abgefragt werden können, sondern sich das Anfragerecht auf Tatsachen und Vorgänge beschränkt.

Die Möglichkeit zur Bildung eines Akteneinsichtsausschusses sollte nicht an den Fraktionsstatus geknüpft werden. Ein Akteneinsichtsausschuss sollte erst dann eingerichtet werden können, wenn es eine Mehrheit von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern verlangt.

§ 67 HGO – Vereinfachung des Umlaufverfahrens für Sitzungen des Gemeindevorstandes

Das Umlaufverfahren im Gemeindevorstand sollte generell zulässig sein und nicht an enge gesetzliche Voraussetzungen geknüpft werden. Die jetzigen Voraussetzungen sind sehr auslegungsfähig und unbestimmt und damit streitanfällig. Hierdurch erhoffen wir uns mehr Flexibilität und Rechtsklarheit.

§ 61 HGO – Klarstellungen für die Erstellung von Niederschrift

Es sollte klargestellt werden, dass die Niederschriften unabhängig und weisungsfrei durch die Schriftführerin oder den Schriftführer erstellt werden. Zudem sollte sich direkt aus dem Gesetz ergeben, dass kein Anspruch auf Protokollierung von persönlichen Redebeiträgen besteht.

Ergänzend sollte geregelt werden, dass Einsprüchen, denen die Gemeindevertretung stattgegeben hat, der ursprünglichen Niederschrift angehängt werden können.

§§ 69, 70 HGO – Verbesserung der Rechtstellung der Bürgermeister

In der Praxis zeigt sich, dass die direkt gewählte Bürgermeisterin oder der direkt gewählte Bürgermeister nur bis zu einem sehr untergeordneten Betrag berechtigt ist, alleine Entscheidungen – ohne Einbindung des Gemeindevorstandes – zu treffen. Da die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das einzige unmittelbar gewählte Mitglied des Gemeindevorstandes sind, verbinden sich berechtigte Erwartungen der Bevölkerung an ihre oder seine Gestaltungsbefugnisse. Dem entgegenlaufend erfolgen in der Praxis immer wieder Einschränkungen der Entscheidungsbefugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zugunsten des Gemeindevorstandes auch in finanziell äußerst überschaubaren Angelegenheiten. Dazu wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Aufgabenbereich der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ein Vorbehaltsbereich gesichert, den die Gemeinde in eigener Verantwortung durch Regelung in der Hauptsatzung erweitern kann. Mit dem Vorbehalt zugunsten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters verbindet sich auch eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung in alltäglichen Angelegenheiten von nicht tragender Bedeutung. Hier wäre eine feste prozentuale Summe – ggf. orientiert am Ergebnishaushalt – erforderlich.

Am Beispiel des Haushaltsvolumens einer mit rund 9.601 Einwohnerinnen und Einwohnern durchschnittlichen Gemeinde wäre ein Promillesatz denkbar:

(Ordentliche) Aufwendungen des Ergebnishaushalts 2024 (Haushaltsplan):

24.455.000,00 Euro,

davon 0,1 % = 24.455,00 Euro (1/1000).

Eine denkbare Regelung wäre, dass der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung entscheiden kann, die im Haushaltsjahr zur Aufwendung bis zu 1/1000 (0,1 %) der Aufwendungen des Ergebnishaushalts führen. Die Hauptsatzung könnte darüber hinaus auch einen höheren Anteilssatz festlegen.

Darüber hinaus sollte ein ausdrückliches Hausrecht für die Bürgermeisterinnen bzw. den Bürgermeister für die Rathäuser normiert werden, damit hier Rechtssicherheit geschaffen wird und damit die erforderliche Rechtsgrundlage für den Ausspruch eines Hausverbotes besteht.

Nr. 26. - § 92a Abs. 1 HGO - Haushaltssicherungskonzept

In Buchst. a liest sich die Formulierung „...in den zwei Haushaltsjahren“ so, als ob ein Haushaltssicherungskonzept bei sog. Doppelhaushalt nur erforderlich wird, wenn beide Haushaltsjahre defizitär sind. Wir gehen davon aus, dass die Frage des gesetzlich in § 92 Abs. 5 HGO definierten Ausgleichs in der Planung weiterhin für beide Haushaltsjahre getrennt zu betrachten ist.

Nr. 27. - § 97 Abs. 4 HGO – Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Internet

Wir begrüßen den vorgeschlagenen Ersatz der Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet sehr.

Die Wendung „mindestens bis zum Ende ihrer Gültigkeit...“ dürfte in der Praxis von Gemeinden, Aufsichtsbehörden und Rechnungsprüfungsämtern aber zu Diskussionen führen, etwa mit Blick auf die Übertragbarkeit der Haushaltsermächtigungen und den daraus resultierenden Umstand, dass eine Haushaltssatzung mehrjährige Nachwirkungen entfaltet. Daher schlagen wir vor, zur Vereinfachung eine klare Frist zu setzen („mindestens für die Dauer des Haushaltsjahres“).

Diese Änderung sollte **Buchstabe a)** werden und folgender **Buchstabe b)** angefügt werden:

„§ 97 Abs. 4 Satz 3 HGO wird aufgehoben.“

Die anlasslose Wartefrist betrifft Gemeinden, die ohne genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung auskommen, die also in besonderer Weise den haushaltswirtschaftlichen Intentionen des Gesetzgebers Rechnung tragen. Diese Gemeinden sollten einen Vorteil dergestalt haben, die vorläufige Haushaltsführung ganz vermeiden oder zumindest schnell verlassen zu können. Die im Gesetzentwurf zurecht angesprochene Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen würde so weiter gefördert. Zudem dient unser Vorschlag dem Bürokratieabbau und der Verfahrensbeschleunigung. Eine Beibehaltung der Vorschrift wäre unter diesen Gesichtspunkten völlig unverständlich.

Erforderlich wird dadurch eine Streichung des Verweises auf § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO in § 112 Abs. 6 Satz 2 HGO.

Nr. 32. a - § 121 Abs. 1 und 2 HGO – Wirtschaftliche Betätigung

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf hier in weitem Umfang Vorschlägen insbesondere des Hessischen Städte- und Gemeindebundes folgt.

Wir regen an, in § 121 Abs. 1 Satz 3 der Entwurfsfassung neben Satz 2 auch im Wortlaut klarzustellen, was sich aus der Regelungssystematik bereits ergibt – nämlich, dass der Drittschutz aus § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO weder für Tätigkeiten nach Satz 2 des § 121 Abs. 1 HGO noch nach Abs. 2 gilt. Dies könnte durch eine Ergänzung nach „Satz 2“ um „und Abs. 2“ umgesetzt werden.

Nr. 32. b - § 121 Abs. 6 HGO - Markterkundung

Die Vorschrift sollte im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und des Bürokratieabbaus entfallen und nicht bloß geändert werden.

Nr. 34. - § 127a HGO - Anzeigepflichten

Das im Änderungsvorschlag erwähnte Aufsichtsraster empfehlen wir in unserer Beratungspraxis schon lange, um die Anforderungen des § 127a Abs. 1 Satz 2 HGO zu erfüllen. Wird das Aufsichtsraster wie vorgeschlagen künftig ausdrücklich erwähnt, sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass das (ausgefüllte) Aufsichtsraster zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt.

Eine der gesetzlichen Neufassung entsprechende Fassung des Aufsichtsrasters muss zeitnah zur Verfügung stehen und eine elektronische Übermittlung muss möglich sein.

Nr. 36. - § 149 HGO - Übergangsbestimmung

Wir halten es für dringend erforderlich, dass für den Bereich der mittelbaren Wahlen (§ 55 Abs. 4 HGO) eine separate Übergangsbestimmung dergestalt geschaffen wird, dass die Anwendung des d'Hondt-Auszählverfahrens erst für die neu gewählten Gemeindevorstände und Ausschüsse gilt, ab der neuen Wahlperiode (01.04.2026). Beim Fehlen einer solchen Übergangsvorschrift tritt das Gesetz nach Artikel 13 des Entwurfes am Tage nach der Verkündung in Kraft, was bedeutet, dass die Städte und Gemeinden ihre Gemeindevorstände sowie Ausschüsse noch in dieser Wahlperiode neu berechnen müssten. Hieran könnten sich weitere Rechtsfragen knüpfen (z.B. Bestandschutz von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern), die durch eine entsprechende Übergangsvorschrift vermieden werden könnten. Wir bitten hier dringend eine Übergangsregelung vorzusehen.

Des Weiteren fehlen Übergangsbestimmungen zu den versorgungsrechtlichen Neuregelungen für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Hier ist unklar, ob diese nur für neugewählte oder aktive Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder auch für im Ruhestand befindlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte gelten sollen. Hier muss eine Klarstellung erfolgen.

Weitere Änderungen im Gemeindefinanzrecht

§ 92 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 2 HGO – Ausgleich des Finanzhaushalts

Hier ist der seit Jahren in den Finanzplanungserlassen eröffnete Rückgriff auf ungebundene Liquidität zum Ausgleich jahresbezogen nicht ausgeglichener Finanzhaushalte festzuschreiben.

Wir schlagen folgende Formulierung für die Planung vor, im Anschluss an die bisherige Regelung in § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO:

„Der Finanzhaushalt gilt auch als ausgeglichen, wenn im Haushaltsjahr der Ausgleich nach Nr. 2 Satz 1 nicht erreicht wird und die Gemeinde über ausreichend Zahlungsmittelbestände verfügt, die im Haushaltsjahr nicht für Auszahlungen der Investitionstätigkeit, geplante Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Auszahlungen für zu übertragende Haushaltsermächtigungen Verwendung finden.“

Entsprechendes ist in § 92 Abs. 6 Nr. 2 für die Finanzrechnung vorzusehen.

§ 112 Abs. 5 HGO (Folgeänderung: § 112a HGO)

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde sollte in Anlehnung an die Regelungen für Eigenbetriebe moderat von vier auf sechs Monate verlängert werden. Entsprechend wäre die Frist für die Aufstellung des Gesamtabschlusses in § 112a HGO von neun auf elf Monate zu verlängern.

Zur Umsetzung unseres Vorschlags ist

- in § 112 Abs. 5 HGO das Wort „vier“ durch „sechs“ zu ersetzen und
- in § 112a Abs. 6 Satz 1 HGO das Wort „neun“ durch „elf“.

§ 112 Abs. 6 HGO – Zurückstellung von Haushalten wegen rückständiger Jahresabschlüsse

In § 112 Abs. 6 Satz 1 HGO sind die Worte „hat ... zurückzustellen“ durch „soll ... zurückstellen“ zu ersetzen.

Die ausnahmslose Zurückstellung entsprechender Genehmigungen ist nicht sachgerecht. Den Aufsichtsbehörden ist die Möglichkeit einzuräumen, in Ausnahmefällen anders zu

verfahren, insbesondere bei erforderlichen Investitionen der Gemeinde im Bereich von Pflichtaufgaben. Entsprechend diesen Erwägungen ist auch § 112 Abs. 6 Satz 2 HGO den praktischen Erfordernissen anzupassen, um wiederum die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu stärken.

§ 112 Abs. 6 Satz 2 HGO sollte daher regeln, dass die Aufsichtsbehörde Abweichendes bestimmen kann.

§ 112a HGO – Entpflichtung vom Gesamtabchluss

Die Gemeinden sollten größenunabhängig von der Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses entpflichtet werden. Trotz mehrmaliger gesetzlicher Verlängerung der Aufstellungsfrist wurde der Gesamtabchluss in der kommunalpolitischen Praxis nicht vermisst. Zudem besteht ein Nebeneinander mit Aspekten des Beteiligungsberichtes nach § 123a HGO. Insgesamt wäre die vorgeschlagene Regelung auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

Soweit einzelne Gemeinden weiterhin auf freiwilliger Grundlage Gesamtabchlüsse erstellen wollen, sind gleichwohl Regelungen zur Umsetzung der Zusammenfassung und zu den Zuständigkeiten erforderlich. Daher sollte v.a. Abs. 1 der Vorschrift geändert werden:

„Die Gemeinde kann ihren Jahresabschluss zusammenfassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen...“.

§ 112b Abs. 1 HGO – Hilfsweise Erhöhung der Einwohnergrenze

Sollte dem hiesigen Vorschlag zu § 112a HGO nicht gefolgt werden, fordern wir die Erhöhung der Einwohnergrenze nach § 112b Abs. 1 HGO von 20.000 auf 100.000 Einwohner.

Artikel 3

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Nr. 1. - § 12 Abs. 3 KWG – Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Änderung ist nachvollziehbar.

Nr. 2. - § 14 Abs. 1 KWG – Mängelbeseitigung von Wahlvorschlägen

Die Regelung wird begrüßt, da in der Praxis feststellbar ist, dass eine Differenzierung bezüglich der Mängel, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren und der Mängel, die im Nachhinein noch geheilt werden können, bei der Vorabprüfung durch den Wahlleiter nicht erfolgt.

Nr. 3. - § 15 KWG – Auslegung von Musterstimmzetteln / Streichung von Privatadressen bei der öffentlichen Bekanntmachung von Wahlvorschlägen

Es wird als ausreichend angesehen, wenn die Musterstimmzettel ausgelegt werden. In der Praxis werden sie zumeist auch im Internet der Gemeinde eingestellt. Die jetzt vorgesehene Regelung wird deshalb begrüßt.

Die Streichung der Angabe von Privatadressen bei der öffentlichen Bekanntmachung von kommunalen Wahlvorschlägen wird für sinnvoll erachtet. Die Angabe des Wohnortes wird als ausreichend angesehen. Die Ausführungen zur Begründung des Gesetzentwurfes sind überzeugend.

Nr. 4. - § 16 Abs. 2 KWG – Zusatzangaben auf den Stimmzetteln

Die Möglichkeit der Aufnahme eines eingetragenen Doktorgrades und eines eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens auf dem Stimmzettel wird ausdrücklich begrüßt und stellt eine Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes dar. In der Vergangenheit bestand Unklarheit darüber, ob Dokortitel auf den Stimmzettel aufgenommen werden können, da sie grundsätzlich nicht Namensbestandteil sind.

Die Beschlussfassung über die Bewerberangaben auf dem Stimmzettel sollte auch für eine folgende Kommunalwahl fortwirken und nicht neu erfolgen müssen. Die Auswertung der Kommunalwahl im Jahre 2021 hat gezeigt, dass einige Kommunen übersehen hatten, einen entsprechenden Beschluss zu fassen und dann den Stimmzettel nicht mehr

mit weiteren Bewerberangaben gestalten konnten, weil die Frist abgelaufen war. Insofern wird die Neuregelung ausdrücklich begrüßt.

Nr. 5. - § 22 KWG – Wahlverfahren d’Hondt

Das ursprünglich nach dem Kommunalwahlrecht für die Sitzverteilung gebräuchliche Höchstzahlverfahren nach d’Hondt wurde aufgrund Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 04.07.1980 (GVBl. I. S. 219) mit der Neufassung des § 22 KWG ersetzt. Hintergrund war, dass das Verfahren nach Hare/Niemeyer eine angemessenere Beteiligung kleinerer Parteien und Wählergruppen berücksichtigt (BVerfG, Beschl. v. 24.11.1988, NJW 1989, S. 1348). Nach der neueren Rechtsprechung des VerFGH Bayern (BayVerfGH, Urt.v. 05.07.2022 – Vf. 57-III-19 -, Rdnr. 65 f, juris) tragen grundsätzlich alle Auszählverfahren (Hare/Niemeyer, d’Hondt, Sainte-Lague/Schepers) dem Grundsatz der Wahlgleichheit Rechnung und entsprechen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein für die Verhältniswahl unabdingbares Sitzverteilungssystem. Seien mehrere verfassungsrechtlich gleichermaßen unbedenkliche, insbesondere mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit vereinbare Berechnungsmethoden vorhanden, sei es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches der Systeme er sich entscheide und in welche Richtung er unvermeidbare systemimmanente Abweichungen vom Prinzip der Erfolgswertgleichheit in Kauf nehmen wolle (BayVerfGH, a.a.O.).

Seit dem Jahr 2009 wird für die Bundestagswahlen das Divisorverfahren (mit Standardrundung Sainte-Lague/Schepers) angewandt. Dabei ist der Bundesgesetzgeber bei der Einführung davon ausgegangen, dass mit keinem Berechnungsverfahren eine mathematisch absolute exakte Übertragung des Stimmenverhältnisses der Parteien auf das Sitzverhältnis im Bundestag erreicht werden könne und deshalb letztlich immer gewisse Abstriche bei der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen hingenommen werden müssten. Er war aber der Auffassung, dass dieses Verfahren tendenziell zu einer besseren Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl als die bisher angewandte Quotenmethode mit Ausgleich nach größten Resten nach Hare-Niemeyer darstellt. Auch zunehmend wird in der verfassungsrechtlichen Debatte das Divisorverfahren als gegenüber dem Proporzverfahren nach Hare-Niemeyer vorzugswürdig angesehen (Boehl in Schrei-

ber, BWahlG, 11. Aufl., 2021, § 6 Rdnr. 45-47 mit zahlreichen Nachweisen). Eine Umstellung auf das Divisorverfahren kann auch dazu beitragen, einer Zersplitterung der Parlamente entgegenzuwirken.

Insofern wäre eine Umstellung des Auszählverfahrens zu präferieren und es wird die Umstellung auf das Auszählverfahren nach d'Hondt begrüßt.

Soweit in der vorgeschlagenen Gesetzesformulierung bei der Zuteilung der Sitze auf die „jeweils höchste Teilungszahl“ abgestellt wird, könnte dies missverständlich sein, da unter der „Teilungszahl“ auch der Divisor gemeint sein könnte. Wir empfehlen deshalb in Anlehnung des § 5 Bundeswahlgesetz (BWG) auf das „Teilungsergebnis“ abzustellen. Damit wird deutlicher, dass der Quotient gemeint ist.

Zu 6. - § 32 Abs. 2 KWG – Nachwahl

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung. Es wird insofern auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 7 verwiesen.

Nr. 7. - § 46 Abs. 1 KWG – Zusatzangaben auf dem Stimmzettel bei der Bürgermeisterwahl

Die Neuregelung wird begrüßt. Es wird auf die Ausführung zu Art. 3 Nr. 4 verwiesen.

Nr. 8. - § 58 KWG – Ermöglichung der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen

Die generelle Ermöglichung der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen, unabhängig von der Hauptsatzung der Gemeinde, wird als sinnvoll angesehen, um der niedrigen Wahlbeteiligung von etwa 10 % entgegenzuwirken. Es wird außerdem kein nachvollziehbarer Grund gesehen, wieso hier vom übrigen Kommunalwahlrecht abgewichen wird. Hier ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Ausländerbeiratswahlen zusammen mit den anderen Kommunalwahlen stattfinden.

Weitere Änderungen im Kommunalwahlgesetz

§ 12 KWG – Durchführung von Vertreterversammlungen durch Telefon- und Videokonferenzen

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es sinnvoll wäre, bei der Durchführung von Vertreterversammlungen bzw. der Aufstellung von Wahlvorschlägen Telefon- und Videokonferenzen zuzulassen.

§ 22 KWG – Anspruch einer oder eines Gewählten bzw. einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf individuelles Wahlergebnis

Es sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass Gewählte bzw. Bewerberinnen und Bewerber nach der Wahl das konkrete Wahlergebnis abfragen können. Hierfür besteht derzeit keine ausdrückliche Rechtsgrundlage und würde Rechtssicherheit schaffen.

§ 38 KWO – Hausrecht für Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher

Das Hausrecht sollte an die Wahlvorsteherin bzw. Wahlvorsteher bzw. stellvertretende Wahlvorsteherin oder stellvertretenden Wahlvorsteher geknüpft werden. Damit wäre bei Störungen ein schnelles Handeln im Wahlvorstand gewährleistet.

§ 47 Abs. 2 KWO – Streichung der Regelung der Verpflichtung zur Übergabe von Wahlunterlagen an einen aufnehmenden Wahlvorstand

Nach den Erfahrungen der Kommunalwahlen 2021 wird die Regelung weiterhin als umständlich und nicht zielführend angesehen. Die Einhaltung des Wahlheimnisses konnte auch ohne die Regelung in der Vergangenheit gewährleistet werden. Auch die bereits erfolgte Reduzierung auf 30 Wählerinnen und Wähler wird insoweit nicht als zielführend angesehen.

Artikel 4

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Nr. 1 - § 2 Abs. 2 S. 2 EigbGes – Unvereinbarkeit von Bürgermeisteramt mit Mitgliedschaft in der Betriebsleitung

Die Klarstellung der Inkompatibilität ist ausdrücklich zu begrüßen.

Nr. 2 - § 3 EigbGes – Vertretungsmöglichkeit / Streichung Veröffentlichungspflicht

Wir begrüßen die Klarstellung in Abs. 1. Satz 3.

Im Hinblick auf Abs. 5 begrüßen wir die Streichung der Veröffentlichungspflicht, da durch die Eintragung im Handelsregister eine ausreichende Publizität der Vertretung sichergestellt ist und die bisherige Regelung aus einer Zeit stammt, in der eine Eintragung im Handelsregister nicht vorgesehen war.

Nr. 3 - § 6 Abs. 5 EigbGes – Klarstellung zum Nachrücken in die Betriebskommission

Angesichts der Erfahrungen zur AöR und deren Verwaltungsrat ist die ausdrückliche Klarstellung sehr zu begrüßen.

Nr. 6 - § 18 Abs. 1 EigbGes – Anregung Stellenübersicht

Es wird angeregt, stellenplantechnisch einen Gleichlauf der Formulierungen zwischen § 5 GemHVO und § 18 EigbGes herzustellen, indem auch in § 18 EigbGes auf die der nicht nur vorübergehend eingestellten Arbeitnehmer abgestellt werden könnte.

Nr. 11 - § 27 Abs. 3 S. 4 EigbGes – Entlastung Jahresabschluss

Die Aufnahme der Entlastungsentscheidung zum Jahresabschluss wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird den Beteiligten die entsprechende Verantwortlichkeit jeweils vor Augen geführt und eine abschließende Entscheidung analog zur HGO geschaffen.

Artikel 5

Änderung des Versorgungskassengesetzes

Es bestehen insgesamt keine Einwände, hier wird ein wichtiger Vorschlag der Versorgungskassen aufgegriffen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Nr. 2 - § 4 Abs. 1 KAG

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) cc) KAG – Weitergabe von Daten bei der Hundesteuer

An dieser Stelle sollte der Steuerbehörde der Gemeinde, in welcher der gefährliche Hund abgemeldet wurde, auch die Möglichkeit einer Umzugsmitteilung an die Steuerbehörde der Zuzugsgemeinde ermöglicht werden. Ob dies mit der bisherigen Formulierung „zum Vollzug der Vorschriften über gefährliche Hunde zuständige Behörde“ miterfasst wäre erscheint jedenfalls nicht gesichert.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) KAG – Klare Regelung der AO sollte gelten

Mit der Abweichungsregelung zu § 152 AO ist aus Praxissicht zwar eine Flexibilisierung erreicht, aber eine Regelung getroffen, die der Rechtssicherheit abträglich ist und die Kommunen hinsichtlich der festgesetzten Höhe einer verstärkten Rechtfertigungslast und auch gerichtlicher Angreifbarkeit aussetzt. Daher sollte die in der AO aus guten Gründen vorgesehene starre Regelung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis und der Rechtssicherheit beibehalten werden.

Nr. 3 - § 6 Abs. 1 KAG - Bagatellregelung

Die Anhebung der Bagatellgrenze ist mit Blick auf die schon länger bestehende Preis- und Abgabentwicklung zu begrüßen.

Nr. 5 und Nr. 6 - § 7 Abs. 2 S. 2 und § 8 KAG – Fischerei- und Gaststättenerlaubnissteuer

Wir lehnen die vorgeschlagene Ergänzung von § 7 Abs. 2 KAG ab. Die Gaststättenerlaubnissteuer lässt sich weder als örtliche Aufwands- noch als Verbrauchssteuer qualifizieren. Wird die Rechtsgrundlage für ihre Erhebung abgeschafft, entfällt auch das Erhebungsrecht. Eines ausdrücklichen Ausschlusses bedarf es dann nicht.

Die Fischereisteuer wiederum dürfte als Aufwandssteuer zu qualifizieren sein. Hier ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Steuererfindungsrecht bezüglich der Verbrauchs- und Aufwandssteuern anerkannt, das ohne triftigen Grund nicht eingeschränkt werden darf (BVerfG, Urt. v. 22.3.2022 Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16 – juris). Einen gesetzlichen Ausschluss der Erhebung einer zulässigen Steuer kennt das hessische Landesrecht bislang nicht. Auch ist ein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung nicht erkennbar. Der Gesetzgeber sollte es daher in Art. 6 Nr. 6 bei der Aufhebung des § 8 Abs. 2 KAG belassen und auf die unter Art. 6 Nr. 6 Buchst. a) vorgeschlagene Regelung verzichten.

Nr. 7 - § 12 KAG - Grundstücksanschlüsse

Die Änderung in § 12 HessKAG (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse) können wir nicht nachvollziehen und wir halten diese auch nicht für zweckdienlich. Wie die Begründung selbst ausführt, ist es nach der Rechtsprechung in Hessen anerkannt, dass die Gemeinde in ihrer Satzung den Umfang der Hausanschlüsse selbst bestimmen kann. Dies wurde vom jetzigen Wortlaut des HessKAG auch entsprechend getragen. Die Rechtsprechung räumt den Kommunen diesbezüglich ein weites Ermessen ein, wie sie die Hausanschlüsse in ihren Entwässerungs- und Wasserversorgungssatzungen bestimmen und definieren. Soweit die Begründung ausführt, dass Anschlussleitungen, die auf privatem Grund verlaufen, satzungsrechtlich nicht als Hausanschlüsse definiert werden können, so ist dies rechtlich unzutreffend. Im Bereich der Wasserversorgungssatzung ist es

in der Rechtsprechung seit Jahrzehnten anerkannt, dass die Hausanschlüsse von der Sammelleitung in der Straße bis ins Haus hinter dem Wasserzähler definiert werden können. Insoweit wäre dies auch – sofern der Satzungsgeber dies als sinnvoll erachtet – auch bei Kanalhausanschlussleitungen möglich. Die Erläuterung zu § 12 KAG wird von einem falschen Rechtsverständnis der Regelung getragen. In der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist ebenfalls anerkannt, dass die Kommunen – soweit gewünscht – die Hausanschlüsse auch in die öffentliche Einrichtung einbeziehen können. Daher besteht unserer Auffassung nach kein Regelungsbedarf. Vielmehr ist durch die Aufteilung im Gesetzestext in „Haus- und Grundstücksanschlüsse“ zu befürchten, dass eine solche Aufteilung auch zwingend in den Satzungsdefinitionen erfolgen muss. Da die bisherige Regelung völlig ausreichend ist und die Satzungen der Kommunen (meistens basierend auf den Satzungsmustern des Hessischen Städte- und Gemeindebundes) auch in der Rechtsprechung seit Jahrzehnten anerkannt sind und zu keinerlei Problemen führen, halten wir eine solche Gesetzesänderung für kontraproduktiv.

An dieser Stelle möchten wir nochmals auf das von uns als dringend empfundene Änderungsbedürfnis des Hessischen Kommunalabgabengesetzes hinweisen. Wir halten eine Klarstellung der Regelung des § 11 Abs. 12 HessKAG zur Ratenzahlung bei einmaligen Straßenbeiträgen für dringend erforderlich. Das VG Kassel hat diesbezüglich entschieden, dass im Regelfall bei einem solchen Antrag auf Ratenzahlung dem Antragswunsch nach der Anzahl der Jahresraten zu entsprechend ist. Dies halten wir für nicht sachgerecht. Insoweit muss es unserer Auffassung nach zwingend ein Ermessen der beitragshebenden Körperschaft geben, um zum Beispiel Ratenzahlungen von 50,00 € im Jahr zu verhindern. Wir sind zwar der Auffassung, dass dies schon mit dem jetzigen Gesetzestext gewollt und auch festgesetzt war („... **bis zu 20** aufeinanderfolgende Jahresraten ...“), allerdings halten wir angesichts der Rechtsprechung eine eindeutige Klarstellung für erforderlich.

Wir schlagen diesbezüglich folgenden Gesetzestext vor:

„Bei einmaligen Beiträgen soll auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. **Höhe und Fälligkeit der Rate werden durch pflichtgemäßes Ermessen des Beitragsgläubigers durch Bescheid bestimmt, wobei die Beitragsschuld in höchstens 20 aufeinanderfolgenden Jahresraten zu begleichen ist. ...“**

Darüber hinaus ist es unserer Auffassung nach erforderlich, dass klargestellt werden muss, dass diese Ratenzahlungsverpflichtung in § 11 Abs. 12 HessKAG nur einmalige Straßenbeiträge, nicht aber Abwasser-/Wasserbeiträge und Hausanschlusskosten umfasst. Der jetzige Wortlaut lässt Spielraum für Interpretationen. Daher sollte § 11 Abs. 12 S. 1 wie folgt geändert werden:

„Bei einmaligen Straßenbeiträgen soll auf Antrag eine Zahlung auf Raten eingeräumt werden. ...“

Da nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes die Festsetzung von Hausanschlusskosten nach § 12 HessKAG keine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO darstellt, führt dies zu der Konstellation, dass durch die Rechtsprechung klargestellt werden musste, dass Widerspruch und Klage gegen einen Kostenerstattungsbescheid für Hausanschlusskosten dennoch die Zahlungsverjährung unterbricht. Da dies im § 231 Abs. 1 AO jedoch nicht genannt ist, schlagen wir vor, § 4 Nr. 5a HessKAG wie folgt zu ändern:

„... über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 221 - 223, 224 Abs. 1 u. 2, §§ 225 - 232, mit der Maßgabe, dass Widerspruch und Klage gegen einen Kostenerstattungsbescheid nach § 12 dieses Gesetzes die Verjährung ebenfalls unterbricht.“

Damit gäbe es eine konkrete gesetzliche Grundlage, sodass nicht auf die Rechtsprechung des VGH Kassel (die sich jederzeit ändern kann) verwiesen werden muss.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise

Nr. 1 - § 1 Abs. 2 – BekanntmachungsVO

Eine öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen erscheint nicht mehr zeitgemäß, da der Verbreitungsgrad rückläufig ist. Insofern ist es angebracht, eine Internetbekanntmachung vorzusehen und die Notwendigkeit einer vorherigen Hinweisbekanntmachung zu streichen.

Die im Vorfeld des Gesetzentwurfs angedachte Regelung, dass die Kommunen einen elektronischen Benachrichtigungsdienst vorzuhalten haben, entsprechend der Verfahrensweise beim Gesetz- und Verordnungsblatt, ist nachzuvollziehen, findet sich aber nicht mehr im Gesetzentwurf. Angesichts der zunehmenden Fortschreitung der Digitalisierung dürfte ein Benachrichtigungsdienst für die Städte und Gemeinden zu leisten sein.

Hier ist auch auf das Hessische Verkündungsgesetz zu verweisen, welches im Hinblick auf das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen die Bereitstellung eines Benachrichtigungsdienstes vorsieht (§ 5 Abs. 3 Verkündungsgesetz). Diese auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhende Regelung sollte nach diesseitiger Sicht auch vergleichbar für die Städte und Gemeinde gelten. Der Hessische Städte- und Gemeindebund ist an einer rechtssicheren Regelung interessiert, da einige grundlegende Satzungen, wie z.B. Haushaltssatzung, Bebauungspläne und Hauptsatzung an eine ordnungsgemäße Bekanntmachung anknüpfen.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

Den vorgeschlagenen Änderungen stimmen wir zu.

Wir sehen aber Ergänzungsbedarf bei den Regelungen der § 1 und §§ 2 und 3 KomBesDAV.

Sonderproblematik für Kurorte bei der Bemessung der Einwohnerzahl (§ 1 KomBesDAV)

Soweit Wahlbeamte in Kurorten auch die Funktion des Kurdirektors wahrnehmen, erhöht sich die nach der KomBesDAV um die in der amtlichen Statistik nachgewiesenen Übernachtungen. Diese Statistik weist aus Datenschutzgründen aber die Übernachtungszahlen kleinerer Betriebe nicht aus. Da die landes- wie bundesrechtlichen Regelungen aber an amtliche Statistiken anknüpfen, wird sich dieses Thema wohl nur über pauschale Zuschläge „einfangen“ lassen. Hier sollte das HMdI in der Stellungnahme um Klärung mit dem Statistischen Landesamt oder ggfls. dem HMdF (wegen etwaiger Erfahrungen bei der Heilkurortezuweisung) gebeten werden.

§§ 2 und 3 KomBesDAV– Besoldung

§§ 2 und 3 KomBesDAV regeln die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise abhängig von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Praktisch bedeutsamste Besoldungsgruppe aufgrund der Häufigkeit entsprechend einwohnerstarker Gebietskörperschaften ist dabei die Besoldungsgruppe A16 für die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von bis zu 10.000 Einwohnern.

Grundsätzlich ist bei der Besoldung der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten das Alimentsprinzip zu beachten. Dieses verpflichtet den Dienstherrn nach der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vertretenen Auslegung, den Beamtinnen und Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (so das BVerfG, Urt. v. 14.2.2012 Az. 2 BvL 4/10 – juris betr. hessische W-Besoldung unter Bezugnahme auf vielfältige frühere Rechtsprechung).

Im Rahmen dieser Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifi-

zierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen (BVerfG, Ur. v. 14.2.2012 a.a.O. Rdnr. 145). Dazu ist ein systeminterner und ein systemexterner Besoldungsvergleich erforderlich.

Diese vom BVerfG aufgeworfenen Gesichtspunkte sind wie folgt in Ansatz zu bringen:

Rechtsposition der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeindevorstands (§ 65 Abs. 1 HGO) und gibt Erklärungen der Gemeinde ab (§ 71 Abs. 1 Satz 2 HGO). Doch trifft die Gemeindevertretung alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung (§ 9 Abs. 1 HGO). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Gemeindevorstands vor und führt sie aus, soweit nicht Beigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind. Sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (§ 70 Abs. 1 HGO). Dies umfasst den gesamten sehr vielgestaltigen Aufgabenbereich der Gemeinden. Sie oder er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Gemeindevorstands (§ 70 Abs. 1 Satz 3 HGO); sie oder er ist Dienstvorgesetzter des Personals (§ 73 Abs. 2 Satz 1 HGO). Gegenüber Beschlüssen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands, die das Recht verletzen, hat sie oder er eine Widerspruchs- und Beanstandungspflicht (§§ 63, 74 HGO) und kann bei Pflichtverletzungen von der Gemeinde haftbar gemacht werden (§ 77 Abs. 1 HGO). Sie oder er hat ein Notanordnungsrecht, muss aber über seine Maßnahmen unverzüglich dem Gemeindevorstand berichten (§ 70 Abs. 3 HGO).

Schließlich nehmen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden als Auftragsangelegenheit wahr, § 4 Abs. 2 Satz 1 HGO.

Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte

Nach § 39 Abs. 1a Satz 3 HGO ist bei der Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat; wählbar zum

Bürgermeister sind Deutsche und Unionsbürger, die nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 39 Abs. 2 HGO). Entsprechende Wählbarkeitsvoraussetzungen bestehen für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Beigeordneten (§ 39a Abs. 1 HGO). Weitergehende Qualifikationsanforderungen sind nicht formuliert. Vielmehr soll das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters den Angehörigen aller Schichten der Bevölkerung offenstehen, sofern sie das Vertrauen der Bevölkerung genießen (so das BVerfG in seiner Grundsatzentscheidung zur Zulässigkeit der Abwahl von Beamten auf Zeit, Beschl. v. 17.10.1957 Az. 1 BvL 1/57 – juris Rdnr. 39).

Dabei sind insbesondere die nach Art. 138 HV unmittelbar gewählten Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung und zur Sorge für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte verpflichtet (§ 70 Abs. 1 Satz 2 HGO). Hieraus folgt eine weitreichende Organisationsverantwortlichkeit für das gesamte breite Spektrum der kommunalen Aufgaben, die sowohl kritische Infrastrukturen wie die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung als auch soziale Leistungen sowie rechtlich stark regulierte Dienstleistungen wie beispielsweise das Ausweis- und Standesamtswesen umfasst. Zudem obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeindevorstands und deren Ausführung (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HGO).

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt mithin vielfältige Verantwortlichkeiten für ein sehr breites Spektrum von Aufgaben wahr. Das Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit muss daher besonders attraktiv für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte sein.

Ansehen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber

Repräsentative Umfragen verzeichnen bundesweit stabil ein überdurchschnittliches Ansehen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber in den Augen der Gesellschaft.

Insbesondere in kleineren Gemeinden liegt die Wahlbeteiligung bei Direktwahlen in aller Regel auch deutlich über 50%, wenn mehrere Bewerberinnen und Bewerber kandidieren. Von daher vereinigen die gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Praxis die Zustimmung eines beachtlichen Anteils der Bevölkerung auf sich. Auch das ist ein Indikator für das überdurchschnittliche Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft.

Zudem hat das BVerfG nach wie vor zutreffend darauf hingewiesen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeinde in einem ganz anderen, viel unmittelbarerem Sinn als je ein anderer Beamter seinen Dienstherrn vertritt, da durch ihn die Gemeinde erst in Erscheinung tritt (so ausdrücklich BVerfG, Beschl. v. 17.10.1957 a.a.O. Rdnr. 36).

Beanspruchung der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber

Die Beanspruchung der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ist in zeitlicher wie inhaltlicher Hinsicht ausgesprochen hoch. Sie geht in der Praxis zeitlich weit über die regulär geregelte Arbeitszeit hinaus und umfasst drei zentrale Aspekte, namentlich die Leitung einer Behörde, die eine große Vielzahl von Leistungen sicherzustellen und zu erbringen hat, die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gremien sowie die Vertretung und Repräsentanz der Gemeinde nach außen.

Für die Einstufung in die Besoldungsgruppe A16 sind nach der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) Chefärzte, Abteilungsdirektoren, Direktoren größerer Gesamtschulen oder Geschäftsbereichsleitungen in größeren Finanzämtern angesprochen. Gemeinsames Merkmal ist hier eine herausgehobene Funktion in einem anspruchsvollen, aber im Vergleich zu den Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters relativ eng begrenzten Aufgabenkreis. Die fachlichen und persönlichen Anforderungen an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind demgegenüber deutlich weiter gefasst. Im Bereich der sehr kleinen Gemeinden kommt hinzu, dass die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber mit vielfältigen Verwaltungsangelegenheiten selbst unmittelbar befasst sind und entsprechend weit gefasste Aufgaben wahrnehmen.

Gehaltsvergleich

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ergänzend zu diesem systeminternen Gehaltsvergleich auch ein systemexterner Gehaltsvergleich mit der Privatwirtschaft anzustellen. Hierfür gibt es jedoch nach bisheriger Recherche keine aufbereiteten Daten.

Die Organisationsverantwortung betrifft das breite Spektrum gemeindlicher Aufgaben. Die Personalverantwortung als Dienstvorgesetzte umfasst selbst in kleineren Gemeinden

meist mehrere Dutzend Mitarbeitende und entspricht damit mindestens mittelständischen Betrieben. Eine Besonderheit liegt darin, dass die Mitarbeitenden typischerweise ein sehr breites Spektrum an Berufen und Tätigkeiten wahrnehmen, das technische Berufe ebenso umfasst wie den Bereich der Verwaltungstätigkeiten und vielerorts – abhängig von der Trägerstruktur der Kindertagesstätten – den Sozial- und Erziehungsdienst. Nennenswerte Delegationsmöglichkeiten ergeben sich erst in größeren Städten und Gemeinden, wobei dann allerdings die Anforderungen an die sachgerechte Organisation wachsen, die wiederum der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zukommt.

Anhand der Gemeindestatistik 2023 des Hessischen Statistischen Landesamts lässt sich zumindest der Umfang der personellen und finanziellen Verantwortlichkeiten darstellen. Sie betreffen die Kernhaushalte der Gemeinden, umfassen also nicht Auslagerungen, für die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister jedoch rechtlich gesehen ebenfalls noch weitergehende Verantwortlichkeiten zukommen (z.B. nach Eigenbetriebsrecht oder als geborener Vertreter der Gemeinde in der Gesellschaft nach § 125 HGO):

Anzahl Gemeinden	Einwohner	Medianwerte	
		Auszahlungen Tsd. Euro 2022	Personal insgesamt 30.6.2022
9	bis zu 2.000	3.725	15
241	bis zu 10.000	13.031	55
<i>darunter 134</i>	<i>5.000-10.000</i>	<i>16.830</i>	<i>80</i>
78	bis zu 15.000	31.752	165
35	bis zu 20.000	49.054	210
29	bis zu 30.000	70.679	340
18	bis zu 50.000	108.280	473

In der Regel werden privatwirtschaftliche Unternehmen jedenfalls kein einer Gemeinde vergleichbar breites Leistungsspektrum zur Verfügung stellen; sie müssen es zudem anders als die Kommunen bei ihren Pflichtaufgaben nicht rechtlich zwingend sicherstellen. Das stellt einen grundlegenden Unterschied zu der stark durch Pflichtaufgaben geprägten

Aufgabenwahrnehmung der Städte, Gemeinden und Landkreise dar. Andererseits ist über das Vermögen von Privatrechtssubjekten das Insolvenzverfahren zulässig, was für Gemeinden nach § 146 HGO ausgeschlossen ist. Das bedeutet freilich nicht, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht auch mit schwer wiegenden finanziellen Problemen und daraus resultierenden teils einschneidenden Konsolidierungsnotwendigkeiten konfrontiert sein können, die dann auch in der breiten Öffentlichkeit diskutiert werden. Beispielhaft sind hier wiederkehrende öffentliche Debatten zu Abgabenerhöhungen und Grundsteuer-Erhöhungen zu nennen.

Zwischenergebnis Gehaltsvergleich

Für insbesondere gut ausgebildete und überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte finden sich mithin sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft Dienstverhältnisse bzw. Arbeitsverhältnisse mit Gehältern in ähnlichen Größenordnungen, die bei geringerer zeitlicher Beanspruchung eine in der Regel deutlich geringere fachliche Breite und zeitliche Beanspruchung abverlangen.

Ergebnis für die Besoldung

Mit Blick auf die umfassenden Verantwortlichkeiten der Inhaberinnen und Inhaber von Wahlämtern ist es damit von zentraler Bedeutung auch für den kommunalen Dienstherrn, überdurchschnittlich qualifiziertes Personal für die Wahlämter zu gewinnen und die damit verbundenen finanziellen Belastungen zu tragen. Daher wäre es gut vertretbar, insbesondere die in § 2 Abs. 1 KomBesDAV geregelten Zuordnungen der Besoldungsgruppen A15 und A16 anzuheben und die weiteren Stufen entsprechend anzupassen. Angesichts der geringen Zahl der Anwendungsfälle muss auch die Zuordnung der Gemeinden bis 2.000 Einwohner zu einer eigenen Besoldungsgruppe überdacht werden, zumal die Amtsinhaber in diesen Kommunen noch einmal in besonderer Weise unmittelbar ein breites Spektrum an Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister

Nr. 2. - § 1 Abs. 2 VO

Soweit die Erhöhung des Entschädigungsbetrages nicht mehr von einem Beschluss der Gemeindevertretung abhängig ist, ist dies zu begrüßen. Auch die Koppelung an das Grundgehalt der Landesbeamtinnen und Landesbeamten wird begrüßt und orientiert sich mithin an die Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Artikel 11

Änderung der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung

Die Übertragung der Entscheidung über den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auf den Gemeindevorstand wird begrüßt. Dieser alleine kann beurteilen, welche Auswirkungen eine Teilzeitbeschäftigung für die Verwaltung und das Organ selbst hat.

Artikel 12

Zuständigkeitsvorbehalt

Es bestehen keine Bedenken.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Gesetzgebungsverfahren noch Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichen Grüßen



Heger
Geschäftsführer



Dr. Rauber
Geschäftsführer

Anlage: Vorschläge zur Digitalisierung der HGO (Stand: 28.02.2024)